

# **BGer 1B\_53/2008 vom 6. März 2008**

Bundesgericht, 2008-03-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_53\\_2008](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_53_2008)

FR: TF 1B\_53/2008 du 6 mars 2008

IT: TF 1B\_53/2008 del 6 marzo 2008

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das Untersuchungsrichteramt Oberwallis befand mit Strafbefehl vom 18. Juli 2006 X.\_\_\_\_\_ des Betruges sowie der versuchten Nötigung für schuldig und verurteilte ihn zu einer bedingten Gefängnisstrafe von 15 Monaten. Dagegen erhob X.\_\_\_\_\_ am 11. September 2006 Einsprache.

Nach Abschluss der Untersuchung erliess der Untersuchungsrichter am 3. Mai 2007 die Anschuldigungsverfügung und setzte den Parteien Frist für Beweisergänzungen. Mit Eingabe vom 31. August 2007 stellte X.\_\_\_\_\_ verschiedene Beweisergänzungsanträge, welche der Untersuchungsrichter mit Verfügung vom 4. Oktober 2007 bis auf eine Ausnahme abwies. Dagegen erhob X.\_\_\_\_\_ am 15. Oktober 2007 Beschwerde ans Kantonsgericht Wallis. Das Kantonsgericht wies die Beschwerde mit Urteil vom 29. Januar 2008 ab.

### **E. 2**

Gegen das Urteil des Kantonsgerichts Wallis führt X.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 28. Februar 2008 Beschwerde in Strafsachen ( Art. 78 ff. BGG ).

Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### **E. 3**

Beim vorliegend angefochtenen Urteil des Kantonsgerichts Wallis handelt es sich um einen Zwischenentscheid, welcher das Strafverfahren gegen den Beschwerdeführer nicht abschliesst.

#### **E. 3.1**

Gegen selbständig eröffnete Zwischenentscheide, welche nicht die Zuständigkeit oder ein Frage des Ausstandes betreffen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 BGG ). Letztere Voraussetzung liegt vorliegend von vornherein nicht vor.

#### **E. 3.2**

Im Verfahren der Beschwerde in Strafsachen entspricht der Begriff des nicht wieder gutzumachenden Nachteils gemäss Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG demjenigen des früheren Art. 87 Abs. 2 OG ( BGE 133 IV 139 E. 4). Es bedarf daher eines Nachteils rechtlicher Natur; eine bloss tatsächliche Beeinträchtigung wie beispielsweise die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht. Der Nachteil ist nur dann rechtlicher Natur, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen Endentscheid nicht mehr behoben

werden könnte ( BGE 126 I 97 E. 1b mit Hinweis). Nach der Praxis des Bundesgerichts zu Art. 87 Abs. 2 OG liegt bei Zwischenentscheiden, welche die Beweisführung betreffen, grundsätzlich kein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Art vor (vgl. BGE 101 Ia 161 ). Gleiches gilt auch für die vorliegend anzuwendende Bestimmung von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG . Das angefochtene Urteil beschlägt eine Frage der Beweisführung und bewirkt somit - entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers - keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil.

### **E. 3.3**

Die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG zur Anfechtung eines Zwischenentscheides sind somit offensichtlich nicht gegeben. Daher kann das Urteil des Kantonsgerichts nicht beim Bundesgericht angefochten werden. Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, kann über sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG entschieden werden.

### **E. 4**

Die Gerichtskosten sind entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.